

**Beschluss** (gegen die Stimmen von BAYERNPARTei und BIA):

1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Verlängerung der Befristung von 3,0 VZÄ bis 31.12.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Verlängerung der Befristung von 4,0 VZÄ, planerisch-konzeptionellen Stellen bis 31.12.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 538.660 € für die Jahre 2021-2023 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 – 2023 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Weiterführung des Handlungsprogramms IHFEM und das Referat für Gesundheit und Umwelt sichert zudem zu, dass es die Befristungsverlängerung aus eigenem Budget weiter finanzieren wird, indem andere Stellen zur finanziellen Kompensation herangezogen werden, sollte das IHFEM nicht weiter verlängert werden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 5.600 € für die Jahre 2021-2023 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 - 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 33561100 Umweltvorsorge erhöht sich in 2021 um 544.260 €, davon sind 544.260 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), in 2022 um 544.260 €, davon sind 544.260 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), in 2023 um 544.260 €, davon sind 544.260 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
  
7. Im Falle einer erneuten Befristung der Stellen unterliegt die Nummer 2 des Antrags der Referentin der Beschlussvollzugskontrolle mittels Berichterstattung des Referats für Gesundheit und Umwelt in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Weiterbefristung über erreichte Ziele und Effekte der Weiterbefristung. Im Übrigen unterliegt dieser Beschluss nicht der Beschlussvollzugskontrolle.